

VERWALTUNGSKOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 60

vom 26. Mai 1966

zur Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger“ für die Gewährung
von Sachleistungen aus der Krankenversicherung gemäß Artikel 19
Absätze (1), (3) und (7) der Verordnung Nr. 3 während eines vorüber-
gehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen als des zu-
ständigen Mitgliedstaats

(66/430/EWG)

**DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEIT-
NEHMER**

BESCHLIESST

zu der Frage, ob unter „Familienangehörige“, die während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats Sachleistungen der Krankenversicherung beanspruchen können, die Personen zu verstehen sind, die in den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes oder in denjenigen des Wohnlandes als Familienangehörige als solche bestimmt sind, insbesondere hinsichtlich der Altersgrenze der weiter in der Ausbildung befindlichen Kinder;

auf Grund des Artikels 43 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3, nach welchem sie alle Auslegungsfragen zu regeln hat, die sich aus dieser Verordnung ergeben;

in der Erwägung, daß der Ausdruck „Familienangehöriger“ auf Grund des Artikels 1 Buchstabe n) der Verordnung Nr. 3 die Personen erfaßt, die in den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes als solche bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehörige bezeichnet sind;

in der Erwägung, daß bei der Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes, „insbesondere in bezug auf das Ausmaß und die Art und Weise der Leistungsgewährung“, diese Rechtsvorschriften den Gegenstand und die technischen Voraussetzungen der Leistungsgewährung, hingegen nicht die leistungsberechtigten Personen bezeichnen;

gemäß Artikel 44 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3

FOLGENDES:

Als Familienangehörige, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des zuständigen Staates nach Artikel 19 Absätze (1), (3) und (7) Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung haben, gelten die Personen, die in den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes als Familienangehörige bestimmt sind. Die Träger des Aufenthaltslandes können die Gewährung von

Sachleistungen nicht ablehnen, indem sie sich auf die Begriffsbestimmung des Ausdrucks Familienangehöriger in den Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes in den Fällen berufen, in denen diese Begriffsbestimmung enger als die Begriffsbestimmung in den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der betreffenden Personen ist.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

A. KAYSER
